



INHALTSVERZEICHNIS

157	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Peine Beantragung verkaufsoffener Sonntage 2023	189
158	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Peine Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen in der „Fritz-Stegen-Allee“ zwischen der „Wiesenstraße“ und der Straße „Am VfB-Platz“ in 31226 Peine	189
159	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Ilsede	190
160	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Vechede über Einrichtung, Betrieb und Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe (Friedhofssatzung)	191
161	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Vechede (Friedhofsgebührensatzung)	191
162	Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 15 „Meerdorf-Nordwest II“ zugl. 1. Änderung Nr. 13 „Meerdorf-Nordwest“, Ortschaft Meerdorf, Gemeinde Wendeburg, einschließlich Begründung	192
163	Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede (Kindertagesstättenbeitragssatzung)	193
164	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallent- sorgung im Landkreis Peine	195
165	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallent- sorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung)	196
166	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ab- fallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung)	197
167	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Er- hebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistun- gen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreis Peine	199
168	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Land- kreises Peine über die Erhebung von Verwaltungskos- ten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	200
169	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Er- hebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Ilsede - Straßenausbaubeitragssatzung – vom 03.11.2020	200
170	Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immisi- sionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntma- chung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden	200
171	Dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungskosten- satzung der Stadt Peine vom 23.06.2011	201

157

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Peine Beantragung verkaufsoffener Sonntage 2023

Auf Grundlage von § 5 Abs. 3 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 111), in der z. Z. gültigen Fassung, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die zuständige Behörde kann für Zulassungen nach § 5 Abs.1 des NLöffVZG auf eine Jahresplanung hinwirken und Termine ortsüblich bekannt machen, bis zu denen Anträge auf Ausnahmen von der Sonntagsregelung gestellt sein sollten.

Eine solche Ausnahme besteht insbesondere, wenn ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Für das Jahr 2023 sind unabhängig von innerbetrieblichen Anlässen, beispielsweise 50 oder 100-jähriges Firmenjubiläum, 3 Sonntagsöffnungen zulässig.

Entsprechende Anträge sind nebst der Benennung des besonderen Anlasses bei der Stadt Peine, Kantstraße 5, 31224 Peine bis zum 12.01.2023 zu stellen.

Stadt Peine
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Axmann

(Christian Axmann)
Stadtrat

158

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Peine

Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen in der „Fritz-Stegen Allee“ zwischen der „Wiesenstraße“ und der Straße „Am VfB-Platz“ in 31226 Peine

Aufgrund des § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Stadt Peine

für den Zeitraum von Samstag, den 31. Dezember 2022, 00:00 Uhr bis zum Sonntag, 01.01.2023, 24:00 Uhr folgende

Allgemeinverfügung

1. In der „Fritz-Stegen-Allee“ zwischen der „Wiesenstraße“ und der Straße „Am VfB-Platz“ ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne der §§ 6 Abs. 6 und

23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der zurzeit gültigen Fassung verboten.

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das unter Ziffer 1 dargestellte Verbot wird eine Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekanntgegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

In der „Fritz-Stegen-Allee“ befindet sich innerhalb des Streckenabschnittes zwischen der „Wiesenstraße“ und der Straße „Am VfB-Platz“ das Peiner Tierheim. Das Tierheim ist räumlich von Grünflächen umgeben.

Es ist belegt, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände mit Knall-, Heul- und Lichteffekten Tiere in höchstem Maß erschreckt, da die damit verbundenen Geräusche und Lichteffekte für sie fremd sind, überraschend auftreten und nicht zu ihrer üblichen Lebenssituation passen.

Dies gilt auch für Nutz- und Haustiere. Der Schreck durch plötzliche Geräusch- und Lichteffekte kann zu Panik und nachfolgendem Fluchtverhalten führen. Dies kann wiederum zu einer Gefährdung von Tieren führen, die zu mehreren in abgeschlossenen Stallungen/Gehegen wie beim Peiner Tierheim leben und sich bei Fluchtversuchen entweder selbst oder untereinander verletzen können. Eventuelle Verletzungen führen zu Leiden und Schmerzen und ziehen überdies tierärztliche Eingriffe nach sich, die für Tiere immer mit erhöhtem Stress verbunden sind. Selbst wenn keine Verletzungen entstehen, löst allein der Schreck und der daraus resultierende Stress, den ein Feuerwerk stets verursacht, Leiden aus. Durch ein Feuerwerk im Nahbereich der Tiere wird das Wohlbefinden der Tiere erheblich gestört und den Tieren werden Leiden (Schreck) und möglicherweise auch Schäden (körperliche Reaktionen, Verletzungen) zugefügt. Insbesondere für Tiere, die nicht in einer häuslichen Umgebung von einer ihr vertrauten Person individuell während eines im vorstehend beschriebenen Sinne stattfindenden Ereignisses betreut werden, stellt diese Situation eine besondere Herausforderung dar.

Gemäß § 90a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind Tiere keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Gemäß § 1 Tierschutzgesetz (TSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Vernünftig im Sinne des Gesetzgebers ist ein Grund dann, wenn das Interesse des Menschen zur Durchführung eines Feuerwerks schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit, d.h. Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden. Zur Entschärfung dieses Interessen-Konfliktes Tier/Mensch scheint es geboten, dass die Stadt Peine im Zusammenhang mit dem Silvester-Feuerwerk zum einen die besonderen Herausforderungen für die Betreiber des Tierheimes und zum anderen die damit verbundenen besonderen Herausforderungen für den Tierschutz im Bereich des Tierheimes beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen sicherstellt.

Ein örtlich begrenztes Abbrennverbot, wie oben beschrieben, erscheint daher verhältnismäßig, um den Schutz der dort lebenden Tiere angemessen zu berücksichtigen.

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Bereich des Peiner Tierheimes ist nicht auszuschließen, dass die in der Einrichtung untergebrachten Tiere in Stresssituationen geraten, ggf. sich selbst oder andere Tiere verletzen und in der Folge Einsätze der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet zuständigen Stellen auslösen.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1, 2 und 11 NPOG. Danach hat die Stadt Peine als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff

der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch die Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird, beispielsweise beim Verstoß gegen das TSchG. Durch Eintritt der Ereignisse würde zudem die Einsatzfähigkeit der Ordnungskräfte eingeschränkt und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gravierend gestört.

Mildere Mittel würden nicht den erhofften Erfolg versprechen. Das Verbot ist damit angemessen.

Das Verbot wird örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den vorgenannten Straßenzug, beschränkt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird somit von einem generellen Verbot auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen abgesehen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeit- aufwendigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

Peine, 07.12.2022

Stadt Peine
Der Bürgermeister

(Klaus Saemann)

159

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der „Gemeinde Ilsede“

Es wird davon Gebrauch gemacht, die Bilanz gemäß § 55 Abs. 1 S. 3 KomHKVO zusammenzufassen.

Aktiva	2015 -Euro-	2016 -Euro-	Passiva	2015 -Euro-	2016 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	238.340,36	269.331,49	1. Nettoposition	36.776.942,30	35.789.548,66
2. Sachvermögen	67.960.052,52	71.264.463,56	1.1. Basis-Nettovermögen	6.792.925,46	20.304.786,75
3. Finanzvermögen	4.918.985,72	5.222.817,49	1.2. Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	613.201,88	193.471,48	1.3. Jahresergebnis	12.364.417,69	-1.252.477,23
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	207.059,93	116.738,59	1.4. Sonderposten	17.648.598,15	16.747.239,14
			2. Schulden	25.008.549,47	28.276.544,95
			2.1. Geldschulden	23.904.615,77	25.777.132,61
			2.1.1. Anleihen	0,00	0,00
			2.1.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	21.904.615,77	22.961.001,74
			2.1.3. Liquiditätskredite	2.000.000,00	3.816.130,67
			2.1.4. Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	637.005,14	1.309.792,94
			2.4. Transferverbindlichkeiten	98.556,75	96.676,24
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	358.371,81	92.743,19
			3. Rückstellungen	11.939.166,01	12.747.439,46
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	212.982,63	243.289,54
Bilanzsumme	73.937.640,41	77.066.822,61	Bilanzsumme	73.937.640,41	77.066.822,61

Durch Unterzeichnung der vorstehenden Bilanz zum 31.12.2016 hat der Bürgermeister der Gemeinde Ilsede die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG am 15.11.2021 festgestellt.

Der Rat der Gemeinde Ilsede hat gemäß § 182 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG in seiner Sitzung am 22.09.2022 den Jahresabschluss 2016 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister der Gemeinde Ilsede, Otto Heinz Fründt, Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Bericht vom Rechnungsprüfungsamt über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Gemeinde Ilsede liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 30.01.2023 bis einschließlich 07.02.2023 (außer Samstag und Sonntag) während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ilsede, Eichstraße 3, 31241 Ilsede, Zimmer 26 (Herr Meinecke), öffentlich zur Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache aus.

Gemeinde Ilsede, 12.12.2022

Der Bürgermeister

Neuhäuser genannt Holtbrügge

- m) Ortschaft Vechede
- n) Walle – ehemals unter kirchlicher Verwaltung
- o) Wierthe – ehemals unter kirchlicher Verwaltung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Vechede, den 14.12.2022

GEMEINDE VECELDE

gez. Grünert

Grünert
Bürgermeister

160

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Vechede über Einrichtung, Betrieb und Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Aufgrund von § 13a Niedersächsisches Bestattungsgesetz vom 08.12.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds GVBl. S. 134) und §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Vechede in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Vechede über Einrichtung, Betrieb und Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe (Friedhofssatzung)“ beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 (Gemeindliche Friedhöfe, öffentliche Einrichtung) erhält die folgende Fassung:

- 1) Die Gemeinde Vechede ist Eigentümerin und Verwalterin der folgenden Friedhöfe in den Ortschaften:
 - a) Alvesse - ehemals unter kirchlicher Verwaltung
 - b) Bettmar
 - c) Bodenstedt - ehemals unter kirchlicher Verwaltung
 - d) Denstorf - ehemals unter kirchlicher Verwaltung
 - e) Fürstenau - ehemals unter kirchlicher Verwaltung
 - f) Groß Gleidingen - ehemals unter kirchlicher Verwaltung
 - g) Klein Gleidingen - ehemals unter kirchlicher Verwaltung
 - h) Köchingen - ehemals unter kirchlicher Verwaltung
 - i) Liedingen - ehemals unter kirchlicher Verwaltung
 - j) Sierße - ehemals unter kirchlicher Verwaltung
 - k) Sonnenberg – ehemals unter kirchlicher Verwaltung
 - l) Vallstedt - ehemals unter kirchlicher Verwaltung

161

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Vechede (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von § 13a Niedersächsisches Bestattungsgesetz vom 08.12.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) und §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Vechede in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Vechede (Friedhofsgebührensatzung)“ beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 (Gegenstand der Gebühren) erhält folgende Fassung:

- 1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung vom 16.06.2022 in der jeweils aktuellen Fassung die Friedhöfe in den Ortschaften
 - a) Alvesse, bestehend aus Flur 1, Flurstück 75/42, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St.-Nikolai
 - b) Bettmar, bestehend aus Flur 4, Flurstücke 154/5 und 158/1
 - c) Bodenstedt, bestehend aus Flur 1, Flurstück 7/2, ehemals unter Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bodenstedt
 - d) Denstorf, bestehend aus Flur 1, Flurstücke 211/2, 13/369 und 211/3, ehemals im Eigentum und unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf mit Klein Gleidingen
 - e) Fürstenau, bestehend aus Flur 1, Flurstück 46/62, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sophiental Fürstenau
 - f) Groß Gleidingen, bestehend aus Flur 3, Flurstücke 60/3 und 5/174, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groß Gleidingen
 - g) Klein Gleidingen, bestehend aus Flur 1, Flurstück 12, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf und Klein Gleidingen

- h) Köchingen, bestehend aus Flur 4, Flurstücke 121/4 und 208/2, ehemals unter Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Köchingen
 - i) Liedingen, bestehend aus Flur 3, Flurstücke 115 und 367/2, ehemals unter Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Liedingen
 - j) Sierße, bestehend aus Flur 2, Flurstück 79, ehemals unter Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße
 - k) Sonnenberg, bestehend aus Flur 6, Flurstücke 345/2 (östliches Teilstück) und 344/1, ehemals unter Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sonnenberg
 - l) Vallstedt, bestehend aus Flur 7, Flurstück 274/7, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St.-Martin
 - m) Ortschaft Vechede, bestehend aus Flur 2, Flurstück 108/154
 - n) Wahle, bestehend aus Flur 6, Flurstück 176/9, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martin
 - o) Wierthe, bestehend aus Flur 6, Flurstücke 60/4 und 60/5, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St.-Urban
- als eine öffentliche Einrichtung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Vechede, den 14.12.2022

GEMEINDE VECHEDLE

gez. Grünert

Grünert
Bürgermeister

162

BEKANNTMACHUNG

und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 15 „Meerdorf-Nordwest 11“ zugl. 1. Änderung Nr. 13 „Meerdorf-Nordwest“, Ortschaft Meerdorf, Gemeinde Wendeburg, einschließlich Begründung

- Verfahren gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das in der Anlage dargestellte Gebiet -

Der Rat der Gemeinde Wendeburg hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 15 „Meerdorf-Nordwest II“ zugl. 1. Änderung Nr. 13 „Meerdorf-Nordwest“, Ortschaft Meerdorf, einschließlich Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Wendeburg, Am Anger 5, Zimmer O 20, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (dauernde Auslegung). Über den Inhalt des Bebauungsplans kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wendeburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wendeburg, den 12. Dezember 2022

Gemeinde Wendeburg
Der Bürgermeister

Albrecht



Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der bebauten Ortslage Meerdorf, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

**Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der
Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede
(Kindertagesstättenbeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKMVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) sowie des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den jeweiligen zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lengede in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede (Benutzung der Kindertagesstätten) ist zur teilweisen Deckung der Kosten ein Entgelt in Form eines Elternbeitrags zu entrichten.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Mittagessens durch Kinder in Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede wird, sofern die Abrechnung gegenüber den Bestellern nicht direkt durch den Essenslieferanten beziehungsweise einem von diesem beauftragten Dritten erfolgt, zum teilweisen Kostenersatz ein pauschaler Beitrag in Form einer Verpflegungspauschale erhoben.
- (3) Die Inanspruchnahme eines Mittagessens ist nur möglich, wenn mindestens sechs in einer Kindertagesstätte betreute Kinder daran teilnehmen.
- (4) Für jedes in einer Kindertagesstätte betreute Kind ist eine monatliche Pauschale für sonstige Lebensmittel zu zahlen.

**§ 2
Elternbeitrag**

- (1) Zur Feststellung des zu zahlenden Elternbeitrags, der jeweils zum Beginn der Betreuung in einer Kindertagesstätte für dessen Dauer festgesetzt wird, ist von den Sorgeberechtigten nach Aufforderung eine Selbsterklärung mit Nachweisen einzureichen. Wird innerhalb eines Monats nach Zusendung des Erhebungsbogens keine Erklärung oder werden keine ausreichenden Nachweise eingereicht, so ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrags wird nach Maßgabe des Gesamteinkommens der/des Sorgeberechtigten gemäß Absatz 4, der Anzahl der in deren Haushalt lebenden Kinder und der täglichen Betreuungszeit festgelegt. Der zu zahlende Elternbeitrag ergibt sich aus dem in Anlage 1 genannten Stundensatz sowie der dort dargestellten Beitragsstaffelung.

Bei Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird zur Berechnung des Elternbeitrags die Einkommensstufe 1 zugrunde gelegt.

- (3) Bei Veränderung des Gesamteinkommens um mindestens 10 % sowie Veränderung der Anzahl der zu berücksichtigen Kinder im Haushalt muss dies der Gemeinde mitgeteilt werden und gegebenenfalls erfolgt eine Neueinstufung. Sich durch eine Anpassung der Einkommensstaffel nach Anlage 1 ergebende Änderungen der Einstufung werden nur auf Antrag unter Vorlage aktueller Einkommensunterlagen durchgeführt.
- (4) Das zugrunde zu legende Gesamteinkommen wird wie folgt ermittelt:

- a) Herangezogen werden die Einkünfte nach den Buchstaben b) und c) beider Sorgeberechtigten des Kindes, sofern sie in demselben Haushalt leben, ansonsten das Einkommen der/des Sorgeberechtigten, in deren/dessen Haushalt das zu betreuende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

zuzüglich innerhalb der letzten 12 Monate gezahlte/-s

1. Erstattungen von Lohn-, Einkommen-, Kirchen-, Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag,
2. Elterngeld,
3. Kindergeld,
4. Renten, Krankengeld, Arbeitslosengeld nach SGB III sowie sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG,
5. Unterhaltszahlungen des nicht in demselben Haushalt wohnenden Elternteils beziehungsweise des entsprechenden Unterhaltsvorschusses

abzüglich innerhalb der letzten 12 Monate gezahlte

1. Lohn-, Einkommen-, Kirchen-, Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie entsprechende Pflichtbeiträge an private Vorsorgeanbieter,
3. gerichtlich oder gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltszahlungen bzw. entsprechende Naturalleistungen.

Bei Veränderung der Einkünfte gemäß Buchstabe b) Satz 2 werden nur aktuell zu zahlende Pflichtbeiträge an private Vorsorgeanbieter sowie Unterhaltsleistungen nach Ziffer 3 abgezogen.

- b) Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit:

Bruttogehalt der dem Zeitpunkt der Berechnung vorausgehenden 12 Monate abzüglich Werbungskostenpauschale je Arbeitnehmer/-in gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG, sofern keine höheren Beträge geltend gemacht werden.

Bei Veränderung dieser Einkünfte um mindestens 10 % wird das Zwölfwache des letzten vollständigen gesetzlichen Nettogehalts eines Monats zugrunde gelegt.

- c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung:

der Gesamtbetrag der aus diesen Tätigkeiten resultierenden Einkünfte des Vorjahres gemäß Einkommensteuerbescheid, falls dieser noch nicht vorliegt oder sich diese Einkünfte seit der Steuerfestsetzung um mindestens 10 % geändert haben, gemäß Bescheinigung des Steuerberaters oder ähnlicher geeigneter Unterlagen.

In Härtefällen ist auf Antrag eine anderweitige Ermittlung des zugrunde zu legenden Gesamteinkommens aufgrund geeigneter Unterlagen möglich.

- (5) Wenn zwei Kinder einer Familie bzw. eines/einer allein Sorgeberechtigten gleichzeitig im Sinne des § 22 Absatz 2 NKiTaG beitragspflichtig in Kindertagesstätten in der Gemeinde Lengede betreut werden, so ist auf formlosen Antrag der Elternbeitrag nach Absatz 1 für das zweite Kind um 50 % zu mindern. Bei gleichzeitiger beitragspflichtiger Betreuung von drei und mehr Kindern einer Familie bzw. eines/einer allein Sorgeberechtigten in Kindertagesstätten in der Gemeinde Lengede besteht ab dem dritten Kind auf formlosen Antrag Beitragsfreiheit. Die Rangfolge der Kinder für die Geschwisterermäßigung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt, bei Mehrlingskindern im Zweifelsfall alphabetisch nach dem Vornamen.
- (6) Der Beitrag für die regelmäßige Inanspruchnahme von Randzeiten richtet sich nach dem in Anlage 1 genannten Stunden-

satz und wird je angefangene halbe Stunde abgerechnet. Diese wird auch für Betreuungszeiten erhoben, die über Beitragsbefreiungen nach gesetzlichen Regelungen hinausgehen. Der Beitrag für eine einmalige Nutzung der Randzeiten ist ebenfalls in Anlage 1 aufgeführt.

- (7) Die Beiträge nach den Absätzen 2 und 6 werden jährlich zum Beginn des Kindertagesstättenjahres, erstmalig zum 1. August 2023, prozentual anhand der im Laufe des Vorjahres in Kraft getretenen Tarifierhöhungen für die im Kindertagesstättenbereich Beschäftigten angepasst. Dabei wird der Steigerungsbetrag des in Anlage 1 genannten Stundensatzes anhand des durchschnittlichen Prozentsatzes der Tarifierhöhungen berechnet und die daraus resultierenden Beitragssätze auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet. Der Beitrag nach Absatz 6 Satz 3 wird dabei auf volle 10 Eurocent kaufmännisch gerundet. Des Weiteren werden die Beiträge nach den Absätzen 2 und 6 Satz 1 einmalig zum 1. August 2023 zusätzlich zur im Satz 1 erfolgten Anpassung um 25 % erhöht. Der zweite Halbsatz des Satzes 2 gilt dabei entsprechend.
- (8) Die Einkommensgrenze der ersten Einkommensstufe der Beitragsstaffel nach Anlage 1 wird jährlich zum Beginn des Kindertagesstättenjahres, erstmalig zum 1. August 2023, nach Maßgabe der gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 NKiTaG zumutbaren Belastung neu festgesetzt. Die weiteren Einkommensstufen werden dabei dergestalt angepasst, dass die Abstände zwischen denselben gleichbleiben.

**§ 3
Verpflegungspauschale sowie Pauschale für sonstige Lebensmittel**

Die Höhe der monatlichen Verpflegungspauschale nach § 1 Absatz 2 sowie der Pauschale für sonstige Lebensmittel nach § 1 Absatz 4 ergibt sich aus der Anlage 2.

**§ 4
Entstehung und Beendigung der Zahlungspflicht**

- (1) Die Zahlungspflicht der in dieser Satzung geregelten Entgelte entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind abgemeldet wird.
- (2) Die Verpflegungspauschale wird nur erhoben, wenn das Kind zur Teilnahme am Mittagessen angemeldet ist. An- und Abmeldungen sind jeweils unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zum Ersten eines Monats möglich.
- (3) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Streiks, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen o. Ä. sowie Schließ- und Brückentagen besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Ermäßigung des Elternbeitrags und der Pauschale für sonstige Lebensmittel. Gleiches gilt für einen Ausschluss von der Betreuung in der Kindertagesstätte nach § 5 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung.
- (4) Die Verpflegungspauschale kann in den folgenden Fällen in Form eines in der Anlage 2 aufgeführten Tagessatzes erstattet werden:
- bei Betriebseinschränkungen oder Ausschlüssen nach Absatz 3, die länger als 5 Betreuungstage andauern, für die Fortdauer;
 - während einer unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen angemeldeten Unterbrechung der Teilnahme am warmen Mittagessen von mindestens 10 Betreuungstagen.

**§ 5
Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum für die in dieser Satzung geregelten Entgelte ist der Kalendermonat.

**§ 6
Fälligkeiten**

Die in dieser Satzung geregelten Entgelte werden durch Abgabebescheid festgesetzt und sind monatlich bis zum 15. eines Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.

**§ 7
Beitragsschuldner**

Zahlungspflichtig für die in dieser Satzung geregelten Entgelte sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge des Kindes gem. § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldung rechtsverbindlich vorgenommen haben.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gemäß § 10 Absatz 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € belegt werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede vom 25.06.2019 außer Kraft.

Lengede, den 16.12.2022

Maren Wegener, Bürgermeisterin

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede

**gemäß § 2 Absätze 7 und 8 gültig vom
01.01.2023 bis 31.07.2023**

Maßgeblicher Basis-Stundensatz:								49,65 €	
Einkommensgrenzen				Stufen	Beiträge				
2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.		4 Std.	6 Std.	7 Std.	RZ	
1.847 €	2.344 €	2.840 €	3.336 €	1	40 €	59 €	68 €	9 €	
2.032 €	2.529 €	3.025 €	3.521 €	2	51 €	75 €	87 €	12 €	
2.217 €	2.714 €	3.210 €	3.706 €	3	65 €	96 €	112 €	16 €	
2.402 €	2.899 €	3.395 €	3.891 €	4	83 €	123 €	143 €	20 €	
2.602 €	3.099 €	3.595 €	4.091 €	5	106 €	158 €	184 €	26 €	
2.802 €	3.299 €	3.795 €	4.291 €	6	120 €	179 €	209 €	30 €	
3.002 €	3.499 €	3.995 €	4.491 €	7	136 €	203 €	237 €	34 €	
3.202 €	3.699 €	4.195 €	4.691 €	8	154 €	231 €	270 €	39 €	
3.402 €	3.899 €	4.395 €	4.891 €	9	175 €	262 €	306 €	44 €	
∞	∞	∞	∞	10	199 €	298 €	348 €	50 €	

RZ = Regelm. Nutzung von Randzeiten pro Stunde (Berechnung erfolgt halbstündlich)

Bei den Randzeiten handelt es sich z. B. um den Frühdienst, der gemäß NKiTaG vor der Kernbetreuungszeit angeboten wird.

Pers. = Sorgeberechtigte zuzüglich kindergeldberechtigzte Kinder

Ab 6 Personen steigt die Einkommensgrenze der Stufe 1 pro Person um: 496 €

Die Einkommensgrenzen der weiteren Stufen steigen analog den oben aufgeführten.

Der Beitrag für eine einmalige Nutzung der Randzeiten beträgt 17,50 Euro je angefangene Stunde.

**gemäß § 2 Absätze 7 und 8 gültig vom
01.08.2023 bis 31.07.2024**

Maßgeblicher Basis-Stundensatz:					63,18 €			
Einkommensgrenzen				Stufen	Beiträge			
2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.		4 Std.	6 Std.	7 Std.	RZ
1.973 €	2.506 €	3.039 €	3.572 €	1	49 €	74 €	86 €	12 €
2.158 €	2.691 €	3.224 €	3.757 €	2	63 €	95 €	111 €	16 €
2.343 €	2.876 €	3.409 €	3.942 €	3	81 €	122 €	142 €	20 €
2.528 €	3.061 €	3.594 €	4.127 €	4	104 €	157 €	183 €	26 €
2.728 €	3.261 €	3.794 €	4.327 €	5	133 €	201 €	234 €	33 €
2.928 €	3.461 €	3.994 €	4.527 €	6	151 €	228 €	265 €	37 €
3.128 €	3.661 €	4.194 €	4.727 €	7	172 €	259 €	301 €	42 €
3.328 €	3.861 €	4.394 €	4.927 €	8	196 €	294 €	342 €	48 €
3.528 €	4.061 €	4.594 €	5.127 €	9	223 €	334 €	389 €	55 €
∞	∞	∞	∞	10	253 €	379 €	442 €	63 €

RZ = Regelm. Nutzung von Randzeiten pro Stunde (Berechnung erfolgt halbstündlich)

Bei den Randzeiten handelt es sich z. B. um den Frühdienst, der gemäß NKiTaG vor der Kernbetreuungszeit angeboten wird.

Pers. = Sorgerechthabende zuzüglich kindergeldberechtigte Kinder

Ab 6 Personen steigt die Einkommensgrenze der Stufe 1 pro Person um: 533 €

Die Einkommensgrenzen der weiteren Stufen steigen analog den oben aufgeführten.

Der Beitrag für eine einmalige Nutzung der Randzeiten beträgt 17,80 Euro je angefangene Stunde.

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten

der Gemeinde Lengede

- 1. Monatliche Pauschale für sonstige Lebensmittel:** 7,50 €
(von allen Kindern zu zahlen)
- 2. Verpflegungspauschale**
(zusätzlich bei Teilnahme am warmen Mittagessen)
 - a) für in einer **Kinderkrippe** betreute Kinder: 45,00 €
 - b) für in einem **Kindergarten** betreute Kinder: 75,00 €
- 3. Tagessatz** zur Erstattung der Verpflegungspauschale:
 - a) für in einer **Kinderkrippe** betreute Kinder: 2,14 €
 - b) für in einem **Kindergarten** betreute Kinder: 3,57 €

**„§ 8 a
Alttextilien**

- (1) *Alttextilien im Sinne des § 5 Nr.3 a) sind Bekleidung und andere Textilien aus privaten Haushaltungen wie z.B. gebrauchte Kleidungsstücke, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und -kissen, Gardinen, Woll- und Strickwaren, Pelze und Schuhe aus privaten Haushalten, deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zu den Alttextilien i.S.d. § 5 Nr. 3 a) gehören stark verschmutzte oder schadstoffbelastete Alt-textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer, Taschen oder Schneiderabfälle.*
- (2) *Alttextilien aus privaten Haushalten sind A+B an den bekannten gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die im Gebiet des Landkreises Peine flächendeckend aufgestellten Textilsammelcontainer zu überlassen. Die Alttextilien dürfen nicht auf oder neben die Textilsammelcontainer gelegt werden. Die Textilsammelcontainer dürfen nur während der auf den Textilsammelcontainern angegebenen Zeiten, im Fall des Fehlens eines solchen Hinweises werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.*
- (3) *Textilien müssen in Kunststoffsäcken verpackt, Schuhe paarweise gebündelt überlassen werden.*
- (4) *Stark verschmutzte Alttextilien und solche mit Schadstoffanhaftungen wie z.B. Öl, Fett, Benzin o.ä. sind gem. § 18 zu entsorgen.“*

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine

Aufgrund der §§ 10, 13 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und § 7 der Satzung für

die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine vom 15. Dezember 2004, zuletzt geändert am 15. Juni 2005, hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Anstalt des öffentlichen Rechts - in seiner Sitzung am 27.05.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Peine hat der Satzung in seiner Sitzung am 12.06.2013 zugestimmt.

1. Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine vom 11. Dezember 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Peine vom 31. März 2008, Nr. 06, S. 28) in der Fassung der 1. Änderung der Abfallentsorgungssatzung im Landkreis Peine vom 11. März 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Peine vom 26. März 2009, Nr. 5, S. 28) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)“ durch die Wörter „Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „i.S.d. §§ 4 - 7 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „i.S.d. §§ 7-10 KrWG“ und die Wörter „nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Ausschlusskatalog“ durch das Wort „Negativkatalog“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „gemäß § 17 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
5. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird eingefügt:
„3 a) Alttextilien, § 8 a“
6. In § 5 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „einschl. sperrige Metallteile“ gestrichen
7. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird eingefügt:
„5 a) Haushaltstypischer Schrott, § 10a“
8. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

9. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Abfälle aus Bau- und Umbaumaßnahmen“ die Wörter „haushaltstypischer Schrott“ eingefügt.
10. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Holz, Metall usw.“ gestrichen.
11. § 10 Abs. 3 Satz 3 und 4 werden gestrichen.
12. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

**„§ 10 a
Haushaltstypischer Schrott**

- (1) *Haushaltstypischer Schrott im Sinne des § 5 Nr. 5 a sind Abfälle aus Metall, wie z. B. Fahrräder, Möbelteile oder Gartengeräte aus Metall.*
- (2) *Haushaltstypischer Schrott wird nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer von A+B abgefahren. Die Anmeldung ist schriftlich oder telefonisch rechtzeitig vor dem gewünschten Termin einzureichen. A+B legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt.*

Die Abholung oder eine Selbstanlieferung mit eigenen Fahrzeugen zum Abfallentsorgungszentrum (AEZ) sowie den sonstigen Recycling- und Wertstoffhöfen von A+B ist gebührenfrei und in der Menge nicht begrenzt.

- (3) *Der Abfallbesitzer hat dafür zu sorgen, dass nur die angemeldeten Gegenstände zur Abholung bereitgestellt werden. Er muss sicherstellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Er ist in der Regel verpflichtet, die Kosten für etwaige Abfallmengen zu tragen, die kein haushaltstypischer Schrott im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 5 a sind, auch wenn es sich hierbei um Gegenstände handelt, die von anderen Personen dazugestellt wurden.“*
13. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Sperrmüllabfuhr“ durch das Wort „Schrottabfuhr“ ersetzt.
 14. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sperrmüll“ durch die Wörter „mit dem haushaltstypischen Schrott“ ersetzt.
 15. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinne von § 48 KrWG“ ersetzt.
 16. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Anlage zur Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen vom 10.09.1996 (BGBl. I, S. 1366)“ durch die Wörter „Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ ersetzt.
 17. In § 17 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
 18. In § 20 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 49 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§§ 53 und 54 KrWG“ ersetzt.
 19. § 21 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Einzelheiten der Getrenntsammlung werden auf der Internetseite von A+B unter www.ab-peine.de veröffentlicht.“
 20. In § 25 Abs. 1 werden die Wörter „§ 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch die Wörter „§ 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz“ ersetzt.
 21. Die Anlage zu § 2 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung (Ausschlusskatalog) wird durch den in der Anlage bekanntgemachten Negativkatalog ersetzt.
- II. Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

Peine, den 15.12.2022

Olaf Eckardt

Vorstand der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe
Landkreis Peine

165

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 10,13 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), und § 7 der Satzung für die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine, zuletzt geändert am 09.01.2017 hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine - Anstalt des öffentlichen Rechts - in seiner Sitzung am 28.05.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Peine hat der Satzung in seiner Sitzung am 13.06.2018 zugestimmt.

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 05. März 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Peine vom 31. März 2008 Nr. 06, S. 34) in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 14-42. Jahrgang vom 14.08.2013 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Grundsatz**

- (4) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Abfallentsorgungszentrum Stedum in 31249 Hohenhameln, Hildesheimer Str. 15, bestehend aus:
 - Wertstoffhof, betrieben durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH
 - Sonderabfallzwischenlager
 - Altdeponie Stedum
 - Abfallumschlagstation, betrieben durch die Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH
 - Wertstoffhof Peine
 - Wertstoffhof Wedtlenstedt
 - Wertstoffhof Lengede
 - Wertstoffhof Edemissen
 - Müllheizkraftwerk Magdeburg-Rothensee, betrieben durch die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH
 - Kompostierungsanlage der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord, betrieben durch die Biogenes Zentrum Peine GmbH
 - Altdeponie Peine-Schwicheldt
 - Altdeponie Vechelde-Wedtlenstedt (ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie)
 - Sickerwasserkläranlage Equord (außer Betrieb gesetzt)
 - sowie alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen bei A+B und deren beauftragten Dritten

Die Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.

Peine, den 15.12.2022

Olaf Eckardt

Vorstand der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine

166

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 i.V.m. § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallentsorgungssatzung) vom 5. März 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 6, S. 34) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 14, S. 91) hat der Verwaltungsrat der A+B Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 21.11.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Peine hat der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) am 14.12.2022 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 5 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr
- § 6 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erheben die Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine (A+B) zur Deckung der Aufwendungen Nutzungsgebühren. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Abfallentsorgungszentrum Stedum in 31249 Hohenhameln, Hildesheimer Str. 15, bestehend aus:
 - o Wertstoffhof, betrieben durch die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Peine mbH
 - o Sonderabfallzwischenlager

- o Altdeponie Stedum
- o Abfallumschlagstation, betrieben durch die Peiner Entsorgungsgesellschaft mbH
- Wertstoffhof Peine
- Wertstoffhof Wedtlenstedt
- Wertstoffhof Lengede
- Wertstoffhof Edemissen
- Müllheizkraftwerk Magdeburg-Rothensee, betrieben durch die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH
- Kompostierungsanlage der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord, betrieben durch die Biogenes Zentrum Peine GmbH
- Altdeponie Schwicheldt
- Altdeponie Vechelde-Wedtlenstedt (ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie)
- Sickerwasserkläranlage Equord (außer Betrieb gesetzt)
- sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei A+B und deren beauftragten Dritten

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die in § 19 Abs. 1 unter Punkt 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Restabfall- und Bioabfallbehälter setzt sich die Gebühr aus einer Grund- und einer Leerungsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird für jeden dem Gebührenpflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhoben. Die Leerungsgebühr wird nach dem Volumen der Abfallbehälter und der Zahl der Leerungen bemessen. Für jeden Restabfallbehälter sind pro vollständig genutztem Quartal mindestens zwei Entleerungen in Anspruch zu nehmen.

Die Änderung des Behälterbestandes ist gebührenpflichtig. Hierunter fallen auch die Behälter, die aufgrund einer angezeigten Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne an A+B zurückgegeben werden. Die Gebühr wird für jeden einzelnen getauschten oder abgemeldeten Behälter erhoben. Bei einem Neuanschluss eines Grundbesitzobjektes oder bei Wegfall des Anschlusses (z. B. Veräußerung des Grundstückes) wird keine Behälteränderungsgebühr (Verwaltungsgebühr) erhoben.

Die Abholung eines Behälters aufgrund der Befreiung vom Benutzungszwang nach § 3 Abs. 3 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung stellt keinen Wegfall des Anschlusses dar.

- (2) Die Gebühren betragen für
1. Restabfallbehälter mit 60, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Füllraum:

Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall
60 l	63,03	5,25	3,78	15,00
120 l	71,43	5,95	7,55	15,00
240 l	96,61	8,05	15,09	15,00
770 l	147,15	12,26	48,38	25,00
1.100 l	147,15	12,26	69,13	25,00

2. Bioabfallbehälter mit 60, 120 und 240 Liter Füllraum:

Behälter	Grundgebühr in €/Jahr	Grundgebühr in €/Monat	Leerungsgebühr in €/Leerung	Behälteränderungsgebühr in €/Fall
60 l	37,86	3,15	2,57	15,00
120 l	46,24	3,85	5,12	15,00
240 l	71,43	5,95	10,28	15,00

- (3) Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt
- Abfallsack für Restabfall: 4,50 €/Stück
 - Abfallsack für Bioabfall: 3,00 €/Stück

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3, 9, 10 und 11 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine ein.

(5) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die einmalige Abfuhr auf Abruf pro Jahr von sperrigem Abfall nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine in haushaltsüblichen Mengen (insgesamt max. 4 cbm) mit ein.

(6) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Müllumschlagstation Hohenhameln-Stedum

- Kleinanlieferungen von Restabfall, maximal 60 kg (PKW-Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung 10,50 €/Anlieferung
- Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (< 200 kg) 23,50 €/Anlieferung
- Selbstanlieferung > 200kg Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Anlieferung Entsorgungskosten 135,00 €/t
- Selbstanlieferung von Gewerbebetrieben > 1.000 kg Verwiegungs- und Annahmekosten 11,00 €/Anlieferung Entsorgungskosten inklusive Wertstofferrfassung 152,00 €/t

b) Sonderabfallzwischenlager auf der Zentraldeponie Hohenhameln-Stedum

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Sinne des § 17 der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Peine werden als Gebühren erhoben:

1. eine Verwaltungskostenpauschale von 0,50 € pro angefangenes kg Bruttogewicht oder 0,15 € pro Leuchtstoffröhre und
2. die A+B für die Entsorgung entstehenden Kosten. Die Entsorgungspreise werden in der Benutzungsordnung für das Sonderabfallzwischenlager bekannt gegeben.

Ziffer 1 gilt nicht für die Entsorgung von nicht reaktiven Abfällen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung.

c) Kompostwerk Hohenhameln-Mehrum

- Selbstanlieferungen von gemischten Bioabfällen nativ organischer Herkunft 85,48 €/Tonne
- Strauchwerk bis 20 cm Durchmesser 85,48 €/Tonne
- Vergärbare Abfälle (die Auflistung der entsprechenden Abfallarten erfolgt in der Benutzungsordnung des Kompostwerkes in Mehrum) 85,48 €/Tonne
- Mindestgebühr bei der Verwiegung der Abfälle (< 200 kg) 13,50 €/Anlieferung
- Kleinanlieferungen von Bioabfällen, z.B. PKW-Kofferraum oder Kombi (ohne Verwiegung), max. 2 cbm bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung > 1,0 cbm bis 2,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung

(7) Sonderleistungen nach § 19 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung

- Vereinfachter Entsorgungsnachweis (VE): 28,00 €
- Bearbeitung von Begleitscheinen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle: 7,50 €

Abholung auf Abruf

- Sperrmüll, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 €

- Sperrmüll-Expressabholung, pro angefangene 4 Kubikmeter: 50,00 €
- Strauchwerk, pro angefangene 4 Kubikmeter: 28,00 €
- Papier, Pappe, Kartonagen - bis 2 Kubikmeter: 10,00 € jeder weitere Kubikmeter: 5,00 €
- Grobmüll, pro angefangene 2 Kubikmeter: 15,00 €

Wertstoffsammelcontainer

- 17.000 Liter für Wertstoffe/Abfall (Mehrkammercontainer) inkl. einer Entsorgung: 128,00 €/Woche

Grobmüllcontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat

- Pauschalgebühr: 63,00 €

Saison-Biocontainer (1.100 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat

- Pauschalgebühr: 62,00 €

Saison-Biotonne (240 Liter) – maximale Nutzungsdauer: 1 Monat

- Pauschalgebühr: 28,00 €

(8) Kleinanlieferungen von Gartenabfall/Bioabfall sowie von Altholz zum Wertstoffhof (ohne Verwiegung), max. 2 Kubikmeter

- bis 1,0 cbm: 10,00 €/Anlieferung > 1,0 cbm bis 2,0 cbm: 20,00 €/Anlieferung

(9) Für Kleinanlieferungen von Bauschutt, maximal 1 Kubikmeter (Pkw Kofferraum oder Kombi) ohne Verwiegung beträgt die Gebühr 10,00 €/Anlieferung.

(10) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der zurzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Peine. Diese Regelung wird durch die Bevollmächtigung von Mietern, Pächtern oder Hausverwaltern hinsichtlich der Zustellung der Gebührenbescheide und der damit verbundenen direkten Abrechnung mit dem genannten Personenkreis nicht aufgehoben. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a - c) oder Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) der Anlieferer.
- (5) Werden Wertstoffhöfe durch Dritte betrieben, berechnen diese die Gebühren im eigenen Namen bzw. für A+B.

§ 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch A+B. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Auch ein gemäß § 18 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung erfolgloser Entleerungsversuch gilt als gebührenpflichtige Leerung.

Bei einer Behälteränderung (§ 2 Abs. 1) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tausch oder der Veränderung der Anzahl der Behälter, bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a-c) und Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) mit der Anlieferung.

- (2) Eine Änderung der Grundgebühr, die sich aus einem Wechsel der Behälterart, dem Behältervolumen oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des dem Änderungsauftrag folgenden Monats wirksam. Ein Wechsel ist jederzeit möglich und wird durch A+B zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt. Die Leerungsgebühren für den Zeitraum zwischen der Auftragserteilung und der tatsächlichen Durchführung des Behältertausches werden für den abzuholenden Behälter erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt zu dem Zeitpunkt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 5

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 6

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden von A+B durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Grund- und Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides gilt der bisherige Bescheid.

Guthaben aus dem Vorjahr werden mit der ersten Rate des laufenden Jahres verrechnet, darüber hinaus gehende Beträge werden ausgezahlt.

- (3) A+B legen die Gebührenvorauszahlung individuell, gemessen an den im Vorjahr tatsächlich vorgenommenen Entleerungen der Rest- und Bioabfallbehälter fest; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Sofern die tatsächliche Leerungszahl die Mindestleerungszahl von acht unterschreitet, wird in der Vorauszahlungsleistung die Mindestleerungszahl berücksichtigt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für nachstehend aufgeführte Fälle:

1. Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung:

Bei dem Neuanschluss eines Grundstückes wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Neuanschluss erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Anschluss nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.

2. Eigentümerwechsel eines Grundstückes:

Erfolgt im Laufe eines Kalenderjahres ein Eigentümerwechsel, so erhält der Alteigentümer eine Endabrechnung. Bei dem neuen Eigentümer wird als Vorauszahlung die für den jeweiligen Behälter zutreffende Grundgebühr erhoben. Zusätzlich wird für jeden Restabfallbehälter für jedes volle Quartal die Gebühr für zwei Leerungen in die Vorauszahlungsleistung eingerechnet. Quartale, die bereits abgelaufen sind, bleiben bei der Berechnung von Leerungsgebühren unberücksichtigt. Das Quartal, in dem der Eigentümerwechsel erfolgt, bleibt unberücksichtigt, sofern der Eigentümerwechsel nicht genau auf den Quartalsbeginn fällt. Die Leerungsgebühr für die Bioabfallbehälter wird im Rahmen der folgenden Endabrechnung nacherhoben.

- (4) Die Gebühren für Behälteränderungen (§ 2 Abs. 1) und für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 7) werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren für Selbstanlieferungen (§ 2 Abs. 6 a - c) und Kleinanlieferungen (§ 2 Abs. 8 und 9) werden von A+B durch Bescheid festgesetzt und sind bei Anlieferung fällig. Die Gebühr für Abfallsäcke entsteht mit dem Erwerb des Abfallsacks und ist sofort bar zu entrichten.

§ 7

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und neue Gebührenpflichtige verpflichtet.

Erfolgt die Anzeige nur durch den bisherigen oder den neuen Gebührenpflichtigen, ist der Anzeige ein geeigneter Nachweis über den Wechsel nach Satz 2 beizufügen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung erheben und verarbeiten A+B personenbezogene Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Peine (Abfallgebührensatzung) vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.

Peine, den 15.12.2022

Olaf Eckardt

Vorstand der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine

167

Der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Peine vom 26.02.1997, zuletzt geändert am 17.10.2001, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs.1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sollten die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich die jeweilige Gebühr / das jeweilige Entgelt o.ä. für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Peine, 15.12.2022

gez.

Hei
Landrat

168

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Artikel 1

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 02.07.2014, zuletzt geändert am 20.06.2016, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird folgende Nr. 9 angefügt:

„Aufwendungen für anlässlich der Amtshandlung entstehenden Umsatzsteuer“

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Peine, 14.12.2022

Hei
Landrat

169

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Ilsede -Straßenausbaubeitragssatzung- vom 03.11.2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. Seite 191) und der §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. Seite 700), hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Ilsede -Straßenausbaubeitragssatzung- vom 03.11.2020 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ilsede, den 21.12.2022

Gemeinde Ilsede

Neuhäuser genannt Holtbrügge
Bürgermeister

170

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden.

Antragstellerin: Windpark Münstedt Infra GmbH, Oberger Str. 12, 31241 Ilsede.

hier: Genehmigung von acht VESTAS V- 150 - 5.6 MW- Windkraftanlagen (WKA) gem. § 4 in Verb. m. §10 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in den Gemarkungen Münstedt, Klein Lafferde und Groß Lafferde/ Gemeinde Ilsede, Windpark Münstedt.

Die Genehmigung liegt gem. § 10 Abs. 8 BImSchG vom 03.01.2023 bis zum 17.01.2023 beim Landkreis Peine, Werner- Nordmeyer-Str. 19 A, 31226 Peine und bei der Gemeinde Ilsede, Eichstraße 3, 31241 Ilsede zur Einsichtnahme aus.

Ferner kann die Genehmigung im Internet unter [https:// www. land- kreis- peine. de/ Ordnung- Umwelt/ Aktuelle Beteiligungsverfahren](https://www.landkreis-peine.de/Ordnung-Umwelt/Aktuelle_Beteiligungsverfahren) eingesehen werden.

Peine, 23.12.2022

Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrag

Wemmel
Baurätin

<https://www.landkreis-peine.de/Ordnung-Umwelt/Umwelt/Aktuelle-Beteiligungsverfahren>

ren Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall 16,00

3.2 Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien und dgl.

3.2.1 wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 4,00

3.2.2 wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind 11,00-128,00

4 Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens 16,00-288,00

5 Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen je Akte 16,00

6 Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist 16,00- 288,00

6.1 Schriftliche Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien und zur Änderung von vorhandenen Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 200,00

7 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene 15 Minuten 16,00

8 Vermögensverwaltung

8.1 Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte 32,00

8.2 Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB sowie Genehmigungen nach § 144 BauGB (Sanierung) und den Verzicht oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB (Sanierung) 32,00-128,00

9 Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken 2,00

10 Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene 30 Minuten 32,00

11 Bescheinigungen über Beiträge nach BauGB oder NKAG

11.1 bis zu drei Ausfertigungen 32,00

11.2 je weitere Ausfertigung 5,00

11.3 Bestätigung der Stadt als Gemeinde über die gesicherte Erschließung nach § 62 NBauO 75,00

12 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden - je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen) 32,00

13 Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten je angefangene halbe Stunde (bei Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle) 32,00

14 Verwaltungstätigkeiten aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung

14.1 Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung 27,00

171

Dritte Satzung

zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Peine vom 23.06.2011

Aufgrund der §§ 10,13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Peine am 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Peine wird wie folgt neu gefasst:

Tarifnr.	Gegenstand	Euro
1	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien und Druckstücke	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,15
1.1.2	bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	bei größeren Formaten	8,00
1.2	Übersendung digitaler Kopien per e-Mail/Datenträger	8,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen oder Durchschriften je Seite	4,00
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00- 230,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Dateien, Register und dgl. – ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich auszulegen sind und wenn in einer ande-	

14.2	Für erhöhten Prüfaufwand je weitere angefangene 15 Minuten	16,00
14.3	Abnahme der Abwasseranlagen und sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	32,00
14.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	27,00
14.5	Genehmigung der Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlagen der Stadt nach § 10 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung - mind. 1 Stunde bis max. 4 Stunden	64,00-256,00
14.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden – mind. 1 Stunde bis max. 7 Stunden	64,00- 448,00
15	Rechtsbehelfe je angefangene 15 Minuten	16,00

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Peine, den 23.12.2022

gez. Klaus Saemann (L.S.)

(Klaus Saemann)
Bürgermeister